



Streichung des Begriffs „Rasse“ aus der Landesverfassung – Alternative Formulierungen und Vermeidung von Schutzlücken

A. Auftrag

An einigen Stellen im deutschen Bundes- und Landesrecht findet sich das Kriterium der „Rasse“. Auch in der Grundrechtecharta der Europäischen Union, auf Ebene des Völkerrechts und in der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Diskriminierungsverbot der „Rasse“ verankert. Die rheinland-pfälzische Landesverfassung (LV) verwendet den Begriff im Rahmen spezieller Gleichheitsgarantien¹ beim Schutz der Ehre und dem Zugang zu öffentlichen Ämtern wie folgt:

„Artikel 4 [Ehre]

¹Die Ehre des Menschen steht unter dem Schutz des Staates. ²Beleidigungen, die sich gegen einzelne Personen oder Gruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, einer religiösen, weltanschaulichen oder anerkannten politischen Gemeinschaft richten, sollen durch öffentliche Klage verfolgt werden.“

„Artikel 19 [Zugang zu öffentlichen Ämtern]

Alle Deutschen, ohne Unterschied der Rasse, des Religionsbekenntnisses, der Parteizugehörigkeit oder des Geschlechtes, sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen, sofern sie die Gewähr dafür bieten, ihr Amt nach den Vorschriften und im Geiste der Verfassung zu führen.“

Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Anti-Rassismus-Debatte haben sich die Fraktionen der SPD, CDU, FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Präsidenten des Landtags gewandt und bitten um eine kurzfristige Aufbereitung des Themas durch den Wissenschaftlichen Dienst. Zur Begründung führen die Fraktionen aus, die normative Anknüpfung an den Begriff „Rasse“ bezwecke, Menschen vor Benachteiligung und Verfolgung aus rassistischen Gründen zu schützen. Der Begriff wende sich damit gegen jede Form von Rassismus, die Menschen allein aufgrund bestimmter äußerer Merkmale diskriminiere.

¹ Der allgemeine Gleichheitssatz ist in Art. 17 Abs. 1 und 2 LV geregelt.

Die Auftraggeber bitten darum, in der gutachtlichen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zunächst das Motiv für die Verwendung des Begriffs „Rasse“ verfassungsgeschichtlich zu beleuchten. Dargestellt werden soll auch, in welchen anderen Regelungszusammenhängen des deutschen und europäischen Rechts sowie des Völkerrechts der Begriff „Rasse“ oder „rassisch“ ggf. Verwendung findet und welche Initiativen auf internationaler Ebene, auf Bundesebene sowie in anderen Bundesländern unternommen worden sind, den Begriff aus den jeweiligen Verfassungen bzw. Gesetzesnormen zu entfernen.

Schlussendlich soll vorbereitend für entsprechende politische Überlegungen in den Fraktionen ein begründeter Regelungsvorschlag für die Änderung von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 der Landesverfassung unterbreitet werden. Der Änderungsvorschlag soll so formuliert sein, dass er einerseits von der zwingenden Entfernung des Begriffs der „Rasse“ ausgeht, andererseits aber auch alternative Formulierungen einbezieht, um ggf. sonst eintretende Schutzlücken durch die Streichung des Begriffs „Rasse“ zu verhindern.

B. Stellungnahme

Die nachfolgende Stellungnahme beschreibt zunächst den verfassungsgeschichtlichen Rahmen (Ziffer I.). Im Anschluss werden die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in anderen exemplarisch ausgewählten Vorschriften (Ziffer II.) sowie Initiativen zur Entfernung des Begriffs „Rasse“ aus Rechtsvorschriften (Ziffer III.) dargestellt. Den Schluss bilden Regelungsvorschläge zur Entfernung des Begriffs „Rasse“ aus der Landesverfassung (Ziffer IV.)

Im Hinblick auf die umfangreiche Literatur und die Kürze der für die Begutachtung zur Verfügung stehenden Zeit musste im Interesse einer kurzfristigen Erledigung die nachfolgende Stellungnahme auf ein Minimum reduziert werden. Bei der erbetenen Darstellung, in welchen anderen Regelungszusammenhängen der Begriff „Rasse“ verwendet wird, sowie den Initiativen zur Entfernung des Begriffs „Rasse“ ist daher auch nur eine exemplarische Darstellung möglich, wobei der Schwerpunkt auf die Initiativen in Deutschland gelegt wird. Insgesamt versteht sich die Stellungnahme als erste Einschätzung für weitere politische Überlegungen in Rheinland-Pfalz. Eine vertiefte Begutachtung, insbesondere von nach politischer Diskussion ins Auge gefassten alternativen Formulierungen, muss einer eventuellen späteren Prüfung vorbehalten bleiben.

I. Verfassungsgeschichte

1. Historischer Abriss zum Begriff „Rasse“

Um die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in der Landesverfassung historisch einordnen zu können, wird im Folgenden ein kurzer Abriss der Geschichte des Begriffs „Rasse“ gegeben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Bedeutungsentwicklungen des deutschen Begriffs „Rasse“.²

a) Ursprünge in der Vormoderne: Tierzucht, Adel, Kolonialismus und Aufklärung

Der Begriff „Rasse“ lässt sich aus dem lateinischen Wort „radix“ (Wurzel) beziehungsweise dem arabischen Wort „râz“ (Kopf, Anführer) ableiten. Seit dem Spätmittelalter drückte er Zugehörigkeit und Abstammung aus: zum einen hinsichtlich gemeinsamer Merkmale bei Tieren und hier insbesondere der Pferdezucht und zum anderen bezogen auf den Menschen beim Adel, um etwa Familien und Dynastien zu kennzeichnen. In der Frühen Neuzeit begannen Europäer im Zuge des Kolonialismus, mit dem Begriff „Rasse“ ihnen bis dahin unbekannt Kulturen und Völkerschaften zu ordnen. Wichtig ist, dass dies noch eher beschreibend geschah; denn Ungleichheiten zwischen Menschengruppen waren nach dem vormodernen Verständnis, das von einer ständisch-christlich gegebenen Weltordnung ausging, nicht besonders begründungsbedürftig. Dies galt zum Beispiel auch mit Blick auf Sklaverei.

Mit der Aufklärung kam die säkulare Vorstellung auf, dass die Menschheit eine Einheit bilde, also universal sei. Faktisch bestanden gleichwohl Ungleichheiten, die nun neu begründet werden mussten, wobei dem Begriff „Rasse“ eine entscheidende Rolle zukam. Rational-wissenschaftlich verwendet diente er dazu, hierarchisch zu ordnen. So entstanden im 18. Jahrhundert beispielsweise die ersten Einteilungen von Menschen nach Hautfarbe, in denen die „weiße Rasse“ der Europäer oben stand.

b) Ideologisierung in der Moderne: Evolutionismus, „Rassengesetzgebung“ und Abgrenzung

Im 19. Jahrhundert entfaltete der Begriff „Rasse“ durch den aufkommenden Gedanken der Evolution, wonach sich „Rassen“ von Natur aus ständig wandelten, eine neue Dynamik. Infolge der dazu maßgeblichen Theorien der Biologen *Lamarck* und *Darwin* setzten sich die Vorstellungen durch, dass sich „Rassen“ in einem ständigen Kampf befänden und gezielt erzeugbar seien. Die Begriffe „Rassenkampf“ und „Rassenzüchtung“ wurden im Nationalsozialismus schließlich ideologisch in Verbindung mit Antisemitismus eingesetzt. Der Begriff „Rasse“ fand dabei zudem

² Vgl. zu den nachstehenden Absätzen insbesondere *Conze, Sommer*, Rasse, in: Brunner, Conze, Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, 1984, S. 135-178, hier: S. 137-142; *Geulen*, Der Rassenbegriff. Ein kurzer Abriss seiner Geschichte, in: Foroutan, Geulen, Illmer, Vogel, Wernsing (Hrsg.), *Das Phantom »Rasse«. Zur Geschichte und Wirkungsmacht von Rassismus*, 2018, S. 23-32, hier: S. 24-27.

Eingang in die Gesetzgebung, wovon insbesondere die „Nürnberger Rassengesetze“ aus dem Jahr 1935 zeugen.³

Nach 1945 gewann der zuvor kaum gebrauchte Begriff „Rassismus“ an Bedeutung, indem er sich zunächst in erster Linie auf den Missbrauch des Begriffs „Rasse“ in der Zeit des Nationalsozialismus bezog.⁴ In Abgrenzung zum Nationalsozialismus ist auch die Verwendung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz zu sehen, da das Grundgesetz auch als „Antwort“ auf das Vorgängersystem fungiert und sich unter anderem „gegen Rassenwahn“ richtet.⁵ Im Parlamentarischen Rat, der das Grundgesetz in den Jahren 1948/1949 ausarbeitete, betonte insbesondere der Vorsitzende des Ausschusses für Grundsatzfragen, von Mangoldt, den Gleichheitssatz, wonach niemand wegen seiner „Rasse“ benachteiligt werden dürfe, ohne selbst etwa frei von antiziganistischen Äußerungen zu sein.⁶ Dies lässt sich damit erklären, dass im Vordergrund weniger konkrete Anwendungsvorstellungen standen als vielmehr der Wille, mit Gleichheitssätzen vergangenen Diskriminierungen im Sinne eines „Nie wieder“ entgegenzuwirken.⁷

c) Heutige Problematisierung und Stand der Forschung

Hinsichtlich der Bedeutungsentwicklungen, die hier nur skizziert werden konnten, konstatiert der Koblenzer Historiker Geulen, dass der Begriff „Rasse“ „im Laufe der Zeit keineswegs klarer definiert wurde“ und „im Gegenteil immer abstraktere Verwendungsformen entwickelte“; er sei heute „weitestgehend verschwunden“, habe aber „zu den zentralen ideologischen Grundbegriffen unserer modernen Selbstverständigung“ gehört.⁸ Deshalb sei bei einer Tagung im Deutschen

³ Vgl. Conze, Sommer, Rasse, in: Brunner, Conze, Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, 1984, S. 135-178, hier: S. 163 und S. 176; Geulen, Der Rassenbegriff. Ein kurzer Abriss seiner Geschichte, in: Foroutan, Geulen, Illmer, Vogel, Wernsing (Hrsg.), Das Phantom »Rasse«. Zur Geschichte und Wirkungsmacht von Rassismus, 2018, S. 23-32, hier: S. 27-28 und S. 30 sowie Bundeszentrale für politische Bildung, 1935: Nürnberger Gesetze treten in Kraft, 14.09.2010, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/68999/1935-nuernberger-gesetze-treten-in-kraft-14-09-2010>, Zugriff am 10.08.2020.

⁴ Vgl. Conze, Sommer, Rasse, in: Brunner, Conze, Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, 1984, S. 135-178, hier: S. 178.

⁵ Vgl. Dreier, § 1 Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts, in: von Bogdany, Cruz Villalón, Huber (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, 2007, Bd. 1, S. 11-12.

⁶ Vgl. das Protokoll der 36. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 27.01.1949: Deutscher Bundestag, Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Bd. 5/II, S. 1040 und Quent, Warum steht der Begriff „Rasse“ im Grundgesetz?, 18.07.2020, <https://www.bpb.de/lernen/projekte/312945/warum-steht-rasse-im-gg>, Zugriff am 10.08.2020.

⁷ Vgl. Hong, „Rasse“ im Parlamentarischen Rat und die Dynamik der Gleichheitsidee seit 1776, Teil V, Verfblog, 24.07.2020, <https://verfassungsblog.de/rasse-im-parlamentarischen-rat-v/>, Zugriff am 10.08.2020; S. Baer, N. Markard, in: v. Mangoldt, Klein, Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 388, 472; Sachs, Die Merkmale verfassungsgesetzlicher Unterscheidungsverbote in Deutschland vom Ende des Alten Reiches bis zum Grundgesetz, in: Der Staat, 1984, S. 549 ff., hier: S. 575.

⁸ Vgl. Geulen, Der Rassenbegriff. Ein kurzer Abriss seiner Geschichte, in: Foroutan, Geulen, Illmer, Vogel, Wernsing (Hrsg.), Das Phantom »Rasse«. Zur Geschichte und Wirkungsmacht von Rassismus, 2018, S. 23-32, hier: S. 31-32.

Hygiene-Museum Dresden im Jahr 2015 im Titel „Rasse. Geschichte und Gegenwart eines gefährlichen Konzepts“ bewusst nicht auf den Begriff verzichtet worden.⁹

Der Duden versieht aktuell den Eintrag „Rasse“ mit folgendem Hinweis: „Der Begriff Rasse gilt aufgrund der willkürlichen Auswahl von Eigenschaften heute als überholt. In Bezug auf Zucht-tiere ist das Wort korrekt. In Bezug auf Menschen werden stattdessen die Wörter *Volksgruppe* und *Ethnie* gebraucht.“¹⁰ Darüber hinaus gilt der Begriff „Rasse“ naturwissenschaftlich betrachtet heute als widerlegt: Laut der Jenaer Erklärung, die im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Zoologischen Gesellschaft im Jahr 2019 entstand, gibt es keine biologische Begründung, den Begriff „Rasse“ im Zusammenhang mit menschlichen Gruppen zu verwenden.¹¹

d) Weitere Begriffe: „Rassismus“ und „rassistisch“ sowie „Ethnie“ und „ethnisch“

Weitere Begriffe, die oft mit Blick auf eine Ersetzung des Begriffs „Rasse“ betrachtet werden, sind „Rassismus“ und „rassistisch“ sowie „Ethnie“ und „ethnisch“. Den Begriff „Rassismus“ zeichnet aus, dass er „erheblich jünger als der damit bezeichnete Sachverhalt“ ist und erst in den 1920er-Jahren als „antirassistischer Kampfbegriff“ entstand.¹² Er entfaltete, wie bereits erwähnt, besondere Bedeutung nach der Zeit des Nationalsozialismus.¹³ Was „Rassismus“ heute umfasst, lässt sich einer Einführung in eine Sonderausstellung, die sich dem Thema im Deutschen Hygiene-Museum Dresden in den Jahren 2018/2019 widmete, entnehmen: „Rassismus ist eine menschenfeindliche Ideologie und gleichzeitig eine alltägliche Praxis, durch die viele Menschen unter uns mit Diskriminierung und Gewalt konfrontiert sind. Aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres Aussehens, ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer Sprache machen sie immer wieder erniedrigende Erfahrungen, die für andere Teile der Bevölkerung nur schwer vorstellbar sind. Rassismus verletzt aber nicht nur die Einzelnen, er widerspricht auch den Idealen menschlicher Gleichheit und Freiheit, die unserer demokratischen Gesellschaft zugrunde liegen.“¹⁴

Darüber hinaus führt der Politikwissenschaftler *Aikins* eine Definition von „Rassismus“ an, die auf drei Komponenten beruht: Demnach handelt es sich erstens um eine Ideologie, bei der nicht vermeintlich biologische Zuschreibungen maßgeblich sind, sondern die behauptete Andersartigkeit von Menschengruppen, wozu gehört, die „andere“ Gruppe abzuwerten und die „eigene“ Gruppe aufzuwerten. Zweitens ist entscheidend, dass dies in einem permanenten Prozess der

⁹ Vgl. den Videomitschnitt der Einführung in die Tagung von Prof. Dr. Christian Geulen, Universität Koblenz-Landau, 08.10.2015, <https://www.dhmd.de/dhmdigital/mediathek-veranstaltungsarchiv/begleitprogramm-rassismus/>, Zugriff am 10.08.2020, hier v.a. Minute 19 bis 23.

¹⁰ Duden online, Rasse, <https://www.duden.de/node/118314/revision/292186>, Zugriff am 10.08.2020.

¹¹ Vgl. Fischer, Hoßfeld, Krause, Richter, Jenaer Erklärung. Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung, in: Biologie in unserer Zeit, Dezember 2019, Heft 6, Jg. 49, S. 399-402, <https://www.dzg-ev.de/wp-content/uploads/2019/12/IEBiuz.2019.pdf>, Zugriff am 10.08.2020.

¹² Vgl. Koller, Was ist eigentlich Rassismus?, 2015, <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/213678/was-ist-eigentlich-rassismus>, Zugriff am 18.08.2020.

¹³ Siehe oben unter B. I. 1. b).

¹⁴ Deutsches Hygiene-Museum Dresden, Ausstellung „Rassismus. Die Erfindung von Menschenrassen“, 19.05.2018-06.01.2019, Einführung, <https://www.dhmd.de/ausstellungen/rueckblick/rassismus/>, Zugriff am 18.08.2020.

sozialen Konstruktion erfolgt. Drittens sind Strukturen und gesellschaftliche Zusammenhänge notwendig, die es ermöglichen, Ungleichbehandlungen zu rechtfertigen.¹⁵ Hinsichtlich des Verhältnisses von „Rasse“ zu „Rassismus“ bringen laut *Aikins* diese drei Komponenten, die zusammengekommen „Rassismus“ auszeichnen, „Rassen“ erst hervor.¹⁶ Anders formuliert: „Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung“, wie es im Untertitel der bereits genannten Jenaer Erklärung heißt.¹⁷

In direktem Zusammenhang mit dem Begriff „Rassismus“ steht der Begriff „rassistisch“: Das Adjektiv wird laut Duden meist abwertend gebraucht und bedeutet „vom Rassismus bestimmt, ihm entsprechend, zu ihm gehörend, für ihn charakteristisch“.¹⁸

Der Begriff „ethnisch“ wird seit etwa der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für größere Menschengruppen verwendet; das griechische Wort „*éthnos*“ bezeichnete ursprünglich eine große undifferenzierte Gruppe von Menschen oder auch Tieren.¹⁹ Der Begriff „ethnisch“ fand beispielsweise im Kontext wissenschaftlicher ethnologischer Gesellschaften, die sich in Europa und den USA ab den 1830er-Jahren der Erforschung verschiedener „Völker“ widmeten, Verwendung.²⁰ Aktuell wird „ethnisch“ unter anderem als Adjektivattribut, zum Beispiel in „ethnische Herkunft“, gebraucht.²¹

Der Begriff „Ethnie“ kommt insbesondere aus der wissenschaftlichen Verwendung wie der Anthropologie²² und meint heute laut Duden „eine Menschengruppe (insbesondere Stamm oder Volk) mit einheitlicher Kultur“²³. Entsprechend bedeutet „ethnisch“ laut Duden „die [einheitliche] Kultur- und Lebensgemeinschaft einer Volksgruppe bezeugend, betreffend“²⁴.

Schließlich lässt sich sagen, den vorgestellten Begriffen ist generell gemeinsam, dass einerseits mit ihnen die Idee der Abstammung betont wird und andererseits mit ihnen das Prinzip der Differenz verfolgt wird. Dabei gilt es hervorzuheben, dass in dem gesamten dargestellten Bedeutungsfeld eine eindeutige Unterscheidung der Begriffe und Konzepte schwierig war und ist.

¹⁵ Vgl. *Aikins*, Sachverständigengutachten für die Enquete-Kommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ des Thüringer Landtages, 2017, https://www.gruene-thl.de/sites/default/files/gutachten_rassismusdefinitionen_enquete-kommission_rassismus_thueringer_la.pdf, Zugriff am 20.08.2020.

¹⁶ Vgl. *Aikins*, Sachverständigengutachten für die Enquete-Kommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ des Thüringer Landtages, 2017, https://www.gruene-thl.de/sites/default/files/gutachten_rassismusdefinitionen_enquete-kommission_rassismus_thueringer_la.pdf, Zugriff am 20.08.2020.

¹⁷ Siehe oben unter B. I. 1. c).

¹⁸ Duden online, rassistisch, <https://www.duden.de/rechtschreibung/rassistisch>, Zugriff 18.08.2020.

¹⁹ Vgl. Enzyklopädie der Neuzeit, Ethnizität, 2006, Spalte 581.

²⁰ Vgl. Enzyklopädie der Neuzeit, Ethnizität, 2006, Spalte 582.

²¹ Vgl. ZDL-Vollartikel, ethnisch, 2019, <https://www.dwds.de/wb/ethnisch>, Zugriff am 18.08.2020.

²² Vgl. Enzyklopädie der Neuzeit, Ethnizität, 2006, Spalte 585.

²³ Duden online, Ethnie, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ethnie>, Zugriff am 18.08.2020.

²⁴ Duden online, ethnisch, <https://www.duden.de/rechtschreibung/ethnisch>, Zugriff am 18.08.2020.

Hinzu kommt, dass in diesem Zusammenhang weitere Begriffe wie „Nation“ und „Volk“ eine Rolle spielen.²⁵

e) **Aktuelles rechtswissenschaftliches Begriffsverständnis**

In der Rechtswissenschaft bezeichnet „Rasse“ heute Menschengruppen mit bestimmten wirklich oder vermeintlich vererbaren Eigenschaften, wobei die Vorstellung von „Rassen“ an äußerliche körperliche Merkmale wie die Hautfarbe, die Gesichts- und Augenform, die charakteristische Haartracht etc. anknüpft.²⁶ Ob diese Merkmale wissenschaftlich nachgewiesen sind oder von der Staatsgewalt lediglich behauptet werden, ist unerheblich.²⁷ Das rechtswissenschaftliche Begriffsverständnis ist damit aufgrund seiner naturwissenschaftlichen Widerlegung nach allgemeiner Meinung ein solches nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, wie er vor allem im Nationalsozialismus zur Anwendung gelangte.²⁸ Dennoch zeigt das Abstellen auf die Vererblichkeit in der Definition noch eine biologistische Grundlage, weshalb bei der rechtswissenschaftlichen Verwendung des Begriffs „Rasse“ ein merkliches Unbehagen herrscht, das sich beispielsweise am Gebrauch von Führungszeichen oder der Klarstellung in Gesetzesbegründungen zeigt, dass die Verwendung des Begriffs gerade nicht die tatsächliche Existenz von „Menschenrassen“ suggerieren soll.²⁹

2. **Hintergründe der Aufnahme des Begriffs „Rasse“ in die Landesverfassung (LV)**

Der vorhandenen Dokumentation zur Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz ist zu entnehmen, dass der Begriff „Rasse“ bereits im Vorentwurf der Verfassung von *Dr. Adolf Süsterhenn* in Art. 4 LV enthalten ist.³⁰ Diesen Vorentwurf, zu dem keine Vorarbeiten bekannt sind, legte er am 4. Oktober 1946 dem Unterausschuss für Verfassungsfragen der Gemischten Kommission als

²⁵ Vgl. exemplarisch *Sökefeld*, Problematische Begriffe: „Ethnizität“, „Rasse“, „Kultur“, „Minderheit“, in: Schmidt-Lauber (Hrsg.), *Ethnizität und Migration*, 2007, S. 31-50.

²⁶ *Langenfeld*, in: Maunz/Dürig, *Grundgesetz-Kommentar*, Werkstand: 90. EL Febr. 2020, Art. 3 Abs. 3 Rn. 45; *Nußberger*, in: Sachs, *Grundgesetz-Kommentar*, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 293; *Hein*, in: Dreier, *Grundgesetz-Kommentar*, 3. Aufl. 2013, Art. 3 Rn. 129.

²⁷ *Geis*, in: Brocker/Droege/Jutzi, *Verfassung für Rheinland-Pfalz*, 2014, Art. 19 Rn. 13; *Nußberger*, in: Sachs, *Grundgesetz-Kommentar*, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 293.

²⁸ *Kutting, Amin*, Mit „Rasse“ gegen Rassismus? Zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung, in: *Die Öffentliche Verwaltung*, Juli 2020, Heft 14, S. 612-617, hier: S. 613.

²⁹ *Kutting, Amin*, Mit „Rasse“ gegen Rassismus? Zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung, in: *Die Öffentliche Verwaltung*, Juli 2020, Heft 14, S. 612-617, hier: S. 614 m.w.N.

³⁰ Vgl. *Klaas (Bearb.)*, *Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation*, (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 1), 1978, S. 88.

deren Vorsitzender vor.³¹ Der Begriff „Rasse“ ist offensichtlich dort und auch im Verfassungsausschuss der Beratenden Landesversammlung nicht hinterfragt worden.³² So ist er schon in der Urfassung der Landesverfassung vom 18. Mai 1947 in den Art. 4 und 19 enthalten.³³

Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in der Verfassung für Rheinland-Pfalz kann in Abgrenzung zum Nationalsozialismus gesehen werden, wie es bereits für das Grundgesetz dargestellt wurde; denn im Kommentar zur Verfassung für Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1950, den *Süsterhenn* mitverfasst hat, wird zu Art. 4 Abs. 1 Satz 2 LV ausgeführt: Dieser „ist verständlich aus den schlimmen Erfahrungen der Jahre 1933-1945, wo Beleidigungen wegen der Zugehörigkeit zu einer Rasse, zu religiösen und politischen Gemeinschaften ungestraft blieben, ja staatlicherseits und seitens der ‚staatstragenden‘ Partei gefördert wurden. Die Vorschrift ist daher eine notwendige Reaktion auf diese eines Kulturvolkes unwürdige Entwicklung.“³⁴

Gleichfalls vor historischem Hintergrund zu betrachten ist Art. 19 LV. Er verbietet beim Zugang zu öffentlichen Ämtern eine Auswahl nach völkischen, weltanschaulichen, parteilichen oder biologischen Kriterien. Zugleich gewährleistet er – für die Gegenwart – eine von partei- und verbandspolitischem Einfluss freie Besetzung im öffentlichen Dienst.³⁵

3. Aufnahme von Art. 17 Abs. 4 in die Landesverfassung (LV)

Neben dem Begriff „Rasse“ ist in der Verfassung für Rheinland-Pfalz auch der Begriff „ethnisch“ mit Blick auf Gleichheitsrechte zu finden. So lautet Art. 17 Abs. 4 LV:

„Der Staat achtet ethnische und sprachliche Minderheiten.“

Die Aufnahme dieses Absatzes in die Landesverfassung im Jahr 2000³⁶ geht auf eine Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ des Landtags Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1993 zurück.³⁷ Über die Hintergründe, wie dieser Absatz entstand ist, gibt der Abschlussbericht der

³¹ Vgl. *Klaas (Bearb.)*, Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 1), 1978, S. 82.

³² In den Sitzungsprotokollen findet er zweimal Erwähnung, ohne eigens problematisiert zu werden. Vgl. *Klaas (Bearb.)*, Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 1), 1978, S. 143 und S. 169.

³³ Vgl. *Klaas (Bearb.)*, Die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 1), 1978, S. 363 und S. 373.

³⁴ *Süsterhenn, Schäfer*, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz mit Berücksichtigung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, 1950, S. 89. Die Kommentierung zu Art. 19 LV enthält keine weiteren Ausführungen zum Begriff „Rasse“.

³⁵ *Caesar*, in: Grimm, *Caesar*, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Art. 19 Rn. 1.

³⁶ Vgl. Vierunddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland vom 08.03.2000 (GVBl 2000 S. 65).

³⁷ Die Empfehlung wurde von den Mitgliedern der Enquete-Kommission bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Sachverständigen Prof. Dr. Oberreuter ausgesprochen. Vgl. Bericht der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, 16.09.1994, LT-Drs. RP 12/5555, S. 50.

Enquete-Kommission Aufschluss.³⁸ So wird in der Begründung der Empfehlung ausgeführt, dass der Schutz ethnischer, kultureller und sprachlicher Minderheiten in der Verfassung nicht ausdrücklich geregelt sei. Es bestünden gleichwohl Bestimmungen (Art. 17 Abs. 2 LV, Art. 4 LV und Art. 3 Abs. 3 GG), die insbesondere nach Auffassung der Fraktion der CDU den Schutz von Minderheiten ausreichend gewährleisten.

Demgegenüber hätten die Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je einen Vorschlag hinsichtlich einer Staatszielbestimmung zum Schutz von Minderheiten unterbreitet. Die beiden Vorschläge seien vor dem Hintergrund zu sehen, dass „sich die gesellschaftliche Situation durch den Zuzug zahlreicher ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Jahrzehnten nachhaltig verändert habe“ und außerdem „ein deutliches Signal gegen rechtsextremistische Aktivitäten“ gesetzt werden wolle.

Weiterhin werden in der Begründung vorgetragene Bedenken zu den beiden Vorschlägen dargestellt. Demnach könnten der Schutz und die Förderung der Eigenheiten von Minderheiten eher zur Desintegration als zur beabsichtigten Integration beitragen. Außerdem stelle sich die Frage, auf welche Minderheiten – nationale oder auch ausländische – er sich beziehen solle. Schließlich sei es der Mehrheit der Kommissionsmitglieder bezüglich der empfohlenen Fassung wichtig gewesen, dass diese – wenn sie aufgenommen werden sollte – „im Hinblick auf die deutsche Vergangenheit als spezielle Toleranzverpflichtung ausgestaltet sein“ müsse.

Nach Auffassung von *Caesar*³⁹ unterscheiden sich die benannten Differenzierungsmerkmale im neu eingefügten Art. 17 Abs. 4 LV im Kerngehalt nicht von den entsprechenden Merkmalen in Art. 3 Abs. 3 GG („Abstammung“, „Rasse“, „Heimat und Herkunft“ und „Sprache“). Er spricht insoweit von einem „modernen“ Begriff der „ethnischen Minderheit“, der „die durch biologische, regionale, soziale und kulturelle Merkmale determinierte Zugehörigkeit zu einer bestimmten Menschengruppe“ beschreibe.

³⁸ Vgl. hierzu und zu den nachfolgenden Absätzen den Bericht der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, 16.09.1994, LT-Drs. RP 12/5555, S. 51.

³⁹ In: Grimm, Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Art. 17 Rn. 31 f.; ihm folgend *Hummrich*, in Brocker, Droegge, Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 17, Rn. 43 f.

II. Verwendung des Begriffs „Rasse“ in anderen exemplarisch ausgewählten Vorschriften

1. Deutsches Recht

a) Grundgesetz

Das Grundgesetz verwendet den Begriff „Rasse“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

b) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006⁴⁰ verwendet den Begriff „Rasse“ an vier Stellen.⁴¹ Es ist Hauptbestandteil der Umsetzung von vier EU-Antidiskriminierungsrichtlinien, insbesondere der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EG Nr. L 180 S. 22).⁴² Exemplarisch sei auf § 1 AGG verwiesen:

„§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Dem Gesetzgeber war die Problematik der Verwendung des Begriffs „Rasse“ durchaus bewusst. Er hielt aber unter Beibehaltung der Begrifflichkeit aus der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG daran fest, da nach seiner Auffassung „Rasse“ den sprachlichen Anknüpfungspunkt zu dem Begriff des „Rassismus“ bilde und die hiermit verbundene Signalwirkung – nämlich die konsequente Bekämpfung rassistischer Tendenzen – genutzt werden sollte. Zudem stellte er klar, dass die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG keinesfalls eine Akzeptanz solcher Vorstellungen bedeute. Deswegen habe man – auch in Anlehnung an den Wortlaut des Art. 13 des EG-Vertrags – die Formulierung „aus Gründen der Rasse“ und nicht die in Art. 3 Abs. 3 GG verwandte Wendung „wegen seiner Rasse“ gewählt. Dies solle deutlich machen, dass nicht das Gesetz das Vorhandensein verschiedener menschlicher „Rassen“ voraussetze, sondern dass derjenige, der sich rassistisch verhalte, eben dies annehme.⁴³

⁴⁰ BGBl. I S. 1897, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 03.04.2013 (BGBl. I S. 610).

⁴¹ § 1, § 19 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 2 Satz 1.

⁴² Vgl. BT-Drs. 16/1780, S. 1 f.

⁴³ BT-Drs. 16/1670, S. 30 f.

c) Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Mit der Einführung des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes wurden die in § 75 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes aufgestellten Grundsätze für die Behandlung der im Betrieb tätigen Personen an die Terminologie des § 1 AGG dadurch angepasst, dass die Insbesondere-Aufzählung der unzulässigen Differenzierungsmerkmale durch die Einfügung der Benachteiligungsverbote aus Gründen der „Rasse“ oder wegen der ethnischen Herkunft, Weltanschauung, Behinderung und des Alters, die bisher in § 75 Abs. 1 BetrVG nicht ausdrücklich genannt waren, ergänzt wird.⁴⁴ § 75 Abs. 1 BetrVG lautet seitdem:⁴⁵

„Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“

d) § 9 Satz 1 Bundesbeamtengesetz (BBG)

Das Bundesbeamtengesetz führt in § 9 Satz 1 den Begriff „Rasse“ weiterhin als sachfremde Erwägung bei der Auswahl von Beamten wie folgt auf:

„Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität.“

Der Gesetzgeber hat das Kriterium der „Rasse“ im Rahmen der Erweiterung der Norm um die Merkmale ethnische Herkunft, Behinderung, Weltanschauung und sexuelle Identität im Zuge der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Jahre 2006 nicht ersetzt.⁴⁶ Auch das anschließende Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts vom 5. Februar 2009⁴⁷ hält an dem Kriterium fest.

⁴⁴ Vgl. BT-Drs. 16/1780, S. 28.

⁴⁵ Gesetz vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897, 1908).

⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 16/1780, S. 28.

⁴⁷ BGBl. I S. 160, ber. S. 462; zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2842).

e) § 130 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch verwendet im Tatbestand der Volksverhetzung in § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB das Adjektiv „rassisch“:

„(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

- 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder*
- 2. (...)*

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

f) Landesverfassungen

In den Ländern enthalten aktuell acht der 16 Landesverfassungen Bestimmungen, welche den Begriff „Rasse“ enthalten.⁴⁸ Thematisch erfolgt die Verwendung des Begriffs ganz überwiegend im Zusammenhang mit Gleichheitsrechten bzw. Diskriminierungsverboten ähnlich der grundgesetzlichen Vorschrift des Art. 3 Abs. 3, außerdem einmal im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft⁴⁹, einmal beim Schutz der Ehre,⁵⁰ zweimal im Zusammenhang mit dem Zugang zu öffentlichen Ämtern,⁵¹ zweimal beim Verbot der Entfachung von Rassenhass⁵² bzw. Rassenhetze⁵³ und ebenfalls zweimal im Rahmen des Rechts auf Wiedergutmachung bei Schädigung durch Gewaltherrschaft^{54, 55}.

2. Recht der Europäischen Union

Das Recht der Europäischen Union verwendet den Begriff „Rasse“ in einer Vielzahl von Vorschriften. Exemplarisch seien genannt:

- Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Antirassismusrichtlinie“).⁵⁶

⁴⁸ Art. 7 Abs. 1, 119, 183 BayVerf; Art. 10, Abs. 2, 29 Abs. 2 BerlVerf; Art. 2 Abs. 2 BremVerf; Art. 1 Abs. 1, 134 HessVerf; Art. 3 Abs. 3 NdsVerf; Art. 4, 19 VerFRP; Art. 12 Abs. 3 SaarlVerf; Art. 18 Abs. 3, 116 SächsVerf.

⁴⁹ Art. 7 Abs. 1 BayVerf.

⁵⁰ Art 4 VerFRP.

⁵¹ Art. 19 VerFRP; Art. 134 HessVerf.

⁵² Art. 119 BayVerf.

⁵³ Art. 29 Abs. 2 BerlVerf.

⁵⁴ Art. 183 BayVerf; Art. 116 SächsVerf.

⁵⁵ Vgl. hierzu auch *Bauer, Abromeit*, Antirassismus-Novellen im Landesverfassungsrecht, DÖV 2015, S. 1 – 12.

⁵⁶ ABl. EG L 180/23.

In der Begründung wird klargestellt, dass die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie nicht die Akzeptanz solcher Theorien impliziert.⁵⁷

- Art. 19 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁵⁸ (ex-Art. 13 EG-Vertrag) bestimmt:

„Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

- Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 (2010/C 83/02) in der Fassung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon (1. Dezember 2009) bestimmt:⁵⁹

„Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

3. Sonstiges Völkerrecht

Auch im sonstigen Völkerrecht ist der Begriff „Rasse“ weit verbreitet. Exemplarisch sei auf folgende völkerrechtliche Verträge bzw. Erklärungen verwiesen:

- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.⁶⁰

Art. 14 der Konvention regelt das Diskriminierungsverbot wie folgt:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Spra-

⁵⁷ Erwägungsgrund (7).

⁵⁸ ABl. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 47.

⁵⁹ ABl. EU C 83/389 vom 30.03.2010, S. 1-15, hier: S. 8.

⁶⁰ BGBl. 1952 II S. 685, 686, 953; vgl. für die aktuelle Fassung die Bekanntmachung der Neufassung der Konvention vom 22. Oktober 2010, BGBl. 2010 II S. 1198.

che, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

- Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) vom 21. Dezember 1965.⁶¹

Es richtet sich gegen jede rassistische Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler und ethnischer Herkunft. Art. 1 ICERD definiert Umfang und Grenzen des Anwendungsbereichs des Übereinkommens und enthält im ersten Absatz eine Definition des Ausdrucks „Rassendiskriminierung“:

„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck ‚Rassendiskriminierung‘ jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, daß dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“

- Die Erklärung der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe der UNESCO-Konferenz „Gegen Rassismus, Gewalt und Diskriminierung“ vom 8. und 9. Juni 1995⁶² erteilt dem Begriff „Rasse“ eine Absage. Sie schließt mit den Worten:

„Es gibt keinen wissenschaftlichen Grund, den Begriff „Rasse“ weiterhin zu verwenden.“

- Die Datenschutzgrundverordnung⁶³ verbietet in Art. 9 Abs. 1 die

„(...) Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, (...).“⁶⁴

⁶¹ Die Ratifikation durch die Bundesrepublik erfolgte im Jahre 1969, BGBl. 1969 II S. 961.

⁶² http://www.staff.uni-oldenburg.de/ulrich.kattmann/download/Res_deutsch.pdf, Zugriff am 13.08.2020.

⁶³ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU L 119/1 vom 04.05.2016, ber. ABl. EU L 127 vom 23.05.2018.

⁶⁴ Das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz fasst unter Bezugnahme auf die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.04.2016 unter den Begriff „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ u.a. „Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen“ (§ 27 Nr. 15 LDSG RLP).

III. Initiativen zur Entfernung des Begriffs „Rasse“ aus Rechtsvorschriften

1. Rheinland-Pfalz (2020)

Die Landesregierung legte dem Landtag am 17. April 2020 einen Gesetzentwurf⁶⁵ vor, der die Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen vorsah. Er umfasste auch die Streichung des Begriffs „Rasse“ in § 1 Abs. 1 Schulgesetz.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, der Begriff „Rasse“ sei historisch belastet und wissenschaftlich nicht korrekt. Ferner wird ausgeführt, dass damit auch eine Anregung des Deutschen Gewerkschaftsbunds aufgegriffen werde. Teil der Begründung ist außerdem die heutige kritische Hinterfragung des Begriffs „Rasse“, darunter vom Deutschen Institut für Menschenrechte, der Deutschen Zoologischen Gesellschaft und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Gleichzeitig wird in der Begründung des Gesetzentwurfs deutlich gemacht, dass der Begriff „Rasse“ ersatzlos gestrichen werden könne und keine Schutzlücke entstehe, da auch der Begriff „ethnische Herkunft“ im Schulgesetz stehe: „Die ‚ethnische Herkunft‘ umfasst neben der Abstammung auch Sprache, Religion und andere Ausdrucksformen von Kultur, ist also ein weiter Begriff, der es erlaubt, auch indirekte Formen der Diskriminierung mit zu erfassen. Das Verbot der Benachteiligungen aus rassistischen Gründen ergibt sich im Übrigen auch aus dem genannten höherrangigen Recht [gemeint ist Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, § 1 des AGG]. Die Streichung des Begriffs führt somit nicht zu einer Schutzlücke.“⁶⁶.

Der Landtag Rheinland-Pfalz stimmte dem Gesetzentwurf in der Plenarsitzung am 24. Juni 2020 zu.⁶⁷ Art. 1 Abs. 1⁶⁸ Schulgesetz lautet nunmehr wie folgt:

„Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.“

⁶⁵ LT-Drs. RP 17/11715.

⁶⁶ LT-Drs. RP 17/11715, S. 30.

⁶⁷ Vgl. RP Plenarprot. 17/104, S. 7001-7011.

⁶⁸ Schulgesetz vom 30.03.2004 (GVBl 2004 S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl S. 279).

2. Andere Bundesländer

a) Brandenburg (2013)

Art. 12 Abs. 2 (Gleichheit) der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Urfassung vom 20. August 1992⁶⁹ enthielt in Anlehnung an Art. 3 Abs. 3 GG folgenden Wortlaut:

„Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.“

Im Rahmen der Antirassismus-Novelle 2013 wurde die Bestimmung durch Gesetz vom 5. Dezember 2013⁷⁰ einstimmig⁷¹ wie folgt neugefasst:

„Niemand darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.“

Nach der Gesetzesbegründung nimmt die Änderung die europäische und deutsche Diskussion der vorangegangenen 20 Jahre zu der Frage auf, ob der Begriff „Rasse“ im Europarecht oder in Verfassungen und Gesetzen noch zeitgemäß sei. Sie sei angelehnt an den Vorschlag des Deutschen Instituts für Menschenrechte,⁷² das eine Streichung des Begriffs „Rasse“ sowie eine Aufnahme eines Diskriminierungsgrundes „rassistisch“ in Art. 3 des Grundgesetzes empfehle. Brandenburg wolle mit einem Verzicht auf den Begriff „Rasse“ in der Verfassung deutlich machen, dass es nicht nur keine „Rassen“ gebe, sondern auch keinerlei Begründung für die Einordnung von Menschen in „Rassen“.⁷³

Die ersatzlose Streichung des Begriffs kam für den Gesetzgeber wegen einer dann eintretenden Verkürzung des bisherigen Schutzbereichs nicht in Betracht. Man entschied sich für die Einfügung der Formulierung „oder aus rassistischen Gründen“. Gegenüber dem Begriff der „ethnischen Herkunft“ ist die gewählte Formulierung nach der Gesetzesbegründung vorzugswürdig, da Diskriminierungen aus ethnischen Gründen nicht notwendig deckungsgleich mit Diskriminierungen aus rassistischen Gründen sind. Außerdem bilde das auf rassistische Gründe abstellende

⁶⁹ Bbg. GVBl. I S. 298.

⁷⁰ Bbg. GVBl. I Nr. 42.

⁷¹ SPD, Die Linke, CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen.

⁷² Vgl. Cremer, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2010, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf, Zugriff am 03.08.2020.

⁷³ Bbg. LT-Drs. 5/7321, S. 3.

Diskriminierungsverbot die spezifisch deutschen Unrechtserfahrungen der nationalsozialistischen Vergangenheit prägnanter ab und bringe das Kernanliegen der Antirassismus-Novelle pointiert zum Ausdruck.⁷⁴

Im Rahmen der Anhörung im Hauptausschuss des brandenburgischen Landtags zum Gesetzentwurf bestätigte *Prof. Dr. Rosemarie Will*, dass mit der beabsichtigten Ersetzung im Vergleich zur bisherigen Fassung keine Regelungslücke entstehe. Es sei davon auszugehen, dass die neue Formulierung in derselben Weise interpretiert und angewendet werde wie bisher der Begriff „Rasse“. Am juristischen Wirkungs- und Anwendungsbereich der Verfassungsbestimmung werde sich durch die Ersetzung nichts ändern.⁷⁵ Dem Vorschlag stimmten auch die Anzuhörenden *Prof. Dr. Andreas Zimmermann* vom Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam,⁷⁶ *Dr. Christoph Kopke*, Universität Potsdam, Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien e.V.,⁷⁷ und *Prof. Dr. Hartmut Bauer*, Potsdam,⁷⁸ zu.

Eine Änderung der Verfassung befürworteten gleichfalls die Anzuhörenden *Jes Möller*, damals Präsident des Verfassungsgerichtshofs Brandenburg, und *Dr. Hendrik Cremer*, Deutsches Institut für Menschenrechte.⁷⁹ Beide sehen in der beschlossenen Fassung jedoch die Gefahr der Verengung des Schutzbereichs. Nach Auffassung von *Möller*⁸⁰ kann die Neufassung in einer Weise interpretiert werden, dass die Motivationslage des Benachteiligten oder Bevorzugten ausschlaggebend sei. Dies könne schon deshalb vertretbar sein, da der Gleichklang der übrigen in Art. 12 Abs. 2 BbgVerf genannten Merkmale aufgegeben werde. Nach Auffassung von *Cremer*⁸¹ wird die Verantwortung des Staates, selbst rassistische Diskriminierungen zu unterlassen, durch die Neufassung nicht ausreichend deutlich. Für die Frage, ob eine staatliche Maßnahme rechtlich als (rassistische) Diskriminierung einzuordnen sei, sei nicht entscheidend, aus welchen Gründen sie erfolge. Maßgebend sei allein die Wirkung der staatlichen Maßnahme. Beide Anzuhörenden schlugen daher vor, nur den Begriff „rassistisch“ zu verwenden.⁸²

b) Berlin (2014/2015)

Art. 10 Abs. 2 der Berliner Verfassung lautet:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.“

⁷⁴ Bbg. LT-Drs. 5/7321, S. 3.

⁷⁵ P-Ha 5/48, Anl. 3, S. 8 f.; ebenso Bauer, a.a.O., Anl. 7, S. 2.

⁷⁶ P-Ha 5/48, Anl. 4, S. 8.

⁷⁷ P-Ha 5/48, Anl. 5, Ziff. IV. ff.

⁷⁸ P-Ha 5/48, Anl. 7, S. 2 f., 8, 11.

⁷⁹ P-Ha 5/48, Anl. 6 und Anl. 8.

⁸⁰ P-Ha 5/48, Anl. 6, S. 4.

⁸¹ P-Ha 5/48, Anl. 8, S. 4 f.

⁸² P-Ha 5/48, Anl. 6, S. 4; a.a.O., Anl. 8, S. 5.

Auf Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der Piratenfraktion vom 25. Februar 2014⁸³ sollten die Worte „seiner Rasse“ durch die Formulierung „aus rassistischen Gründen“ ersetzt werden. Die Gesetzesbegründung entspricht im Kern derjenigen des Landes Brandenburg aus der Änderung der dortigen Landesverfassung im Jahr zuvor. Grundlage der Neufassung soll ebenso die Empfehlung von *Dr. Hendrik Cremer*, Deutsches Institut für Menschenrechte,⁸⁴ sein.

Im Rahmen einer Ausschussanhörung begrüßte *Dr. Christoph Kopke*, Universität Potsdam, Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien e.V., die beabsichtigte Änderung und sprach von einem wichtigen politischen Signal.⁸⁵ Eine Änderung der vorgeschlagenen Formulierung schlug er nicht vor.

Kwesi Aikins, Initiative Schwarze Menschen in Deutschland Bund e.V.,⁸⁶ und *Dr. Hendrik Cremer*⁸⁷ begrüßten ebenfalls, den Begriff „Rasse“ zu streichen, empfahlen jedoch – *Cremer* wie bereits im Rahmen der Anhörung für die brandenburgische Verfassung – die Formulierung „rassistisch“ an Stelle von „aus rassistischen Gründen“ zu wählen. Beide betonten die Gefahr einer Verengung des Schutzbereichs im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Für die Frage, ob eine staatliche Maßnahme rechtlich als Diskriminierung einzuordnen sei, sei nicht entscheidend, aus welchen Gründen bzw. welcher Intention sie erfolge. Maßgebend seien allein die Folgen bzw. die Wirkung der Maßnahme.

Cengiz Barskanmaz,⁸⁸ Institut für Recht und Gesellschaft Berlin, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, sprach sich hingegen für die Beibehaltung des Begriffs „Rasse“ unter sprachlicher Anpassung an Art. 21 Abs. 1 Europäische Grundrechtecharta aus, so dass es künftig heißen solle: „Eine Diskriminierung aufgrund der Rasse, des Geschlechts (...) ist verboten“ an Stelle von „Niemand darf wegen seiner Rasse (...) diskriminiert werden“. Denn der Begriff „Rasse“ sei nicht nur im Kontext der Berliner Verfassung, sondern als Teil der bundesrepublikanischen Rechtsordnung, innerhalb derer wiederum europäisches und internationales Recht Anwendung finde, auszulegen. Im Unions- und im Völkerrecht sei der Begriff „Rasse“ allgegenwärtig. Wenn er aus der Landesverfassung gestrichen werde, sei er auf Unions- und Völkerrechtsebene immer noch da. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte benutze den Begriff und habe ihn in vielen Urteilen eingehend erläutert. Die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte Symbolwirkung, Interaktion und Steuerungsfunktion des Rechts spezifischer Gesetzestexte mit der Wirklichkeit des strukturellen Rassismus werde verkannt und überschätzt.

Als Folge der Anhörung brachten die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und die Piratenfraktion einen Änderungsantrag⁸⁹ in das Abgeordnetenhaus ein, mit welchem der Vorschlag

⁸³ Berl. LT-Drs. 17/1491.

⁸⁴ Siehe oben unter B. III. 2 a).

⁸⁵ r17-54-wp (Wortprotokoll), S. 5 ff.

⁸⁶ r17-54-wp (Wortprotokoll), S. 3 ff.

⁸⁷ r17-54-wp (Wortprotokoll), S. 7 ff.

⁸⁸ r17-54-wp (Wortprotokoll), S. 9 ff.

⁸⁹ Berl. LT-Drs. 17/1481-1 vom 28.05.2015.

von *Aikins* und *Cremer* aufgegriffen wurde, so dass es künftig in der Verfassung heißen sollte: „Niemand darf rassistisch, wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung (...) benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Die Verfassungsänderung wurde im Abgeordnetenhaus mehrheitlich mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Piraten am 28. Mai 2015 abgelehnt.⁹⁰ Maßgeblicher Grund für die Ablehnung war, dass nach Auffassung von SPD und CDU auch aufgrund der Anhörung kein überzeugender Alternativvorschlag gemacht worden sei. Für die SPD-Fraktion blieb „ein schlechtes Gefühl bei der Ablehnung des Antrags“.⁹¹ Die CDU-Fraktion zeigte sich „nach wie vor offen dafür, das Thema weiter zu erörtern und darüber nachzudenken, ob sich eine Formulierung findet, mit der sich alle Fraktionen und auch die Sachverständigen abfinden können“.⁹²

c) Niedersachsen (2014/2015 und 2019/2020)

aa) 2014/2015

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 NdsVerf entspricht dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.

Am 17. Juni 2014 brachte die Fraktion der FDP den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung⁹³ in den dortigen Landtag ein, mit welchem das Wort „Rasse“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 NdsVerf ersatzlos gestrichen werden sollte.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, die Verwendung des Begriffs lasse das Konzept menschlicher „Rassen“ akzeptabel erscheinen und könne dazu beitragen, rassistischem Denken Vorschub zu leisten. Die Initiative folge einer Empfehlung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, das bereits 2010 angeregt habe, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG dem vorliegenden Antrag entsprechend zu ändern.⁹⁴ Eine Schutzlücke entstehe durch die Streichung nicht, da Benachteiligung oder Bevorzugung aus rassistischen Gründen vollumfänglich durch die Tatbestandsmerkmale „Abstammung“, „Sprache“, „Heimat und Herkunft“ sowie „Glauben“ erfasst seien.

⁹⁰ Abgeordnetenhaus Berlin, Plenarprot. 17/65, S. 6670-6675, hier: S. 6675.

⁹¹ Abg. *Kohlmeier*, Abgeordnetenhaus Berlin, Plenarprot. 17/65, S. 6670-6675, hier: S. 6672.

⁹² Abg. *Seibeld*, Abgeordnetenhaus Berlin, Plenarprot. 17/65, S. 6670-6675, hier: S. 6673.

⁹³ Nds. LT-Drs. 17/1608.

⁹⁴ Vgl. *Cremer*, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2010, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf, Zugriff am 03.08.2020.

Als Reaktion auf den vorgenannten Gesetzentwurf brachten am 14. Oktober 2014 die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen den Gesetzentwurf zur Neufassung des Diskriminierungsverbots in der Niedersächsischen Verfassung⁹⁵ in den Landtag ein. Dieser sah vor, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 NdsVerf wie folgt neu zu fassen:

„Niemand darf rassistisch oder wegen des Geschlechts, der Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der sexuellen Identität, der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, die Vorschrift sei eine Konsequenz aus dem Schrecken der NS-Zeit, in dem eben solche Benachteiligungen die Vorstufe zur teilweisen Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen bildeten. Der Begriff „Rasse“ werde noch heute in zahlreichen Vorschriften verwendet. Das führe zu der absurden Situation, dass z.B. ein Schwarzer, dem der Zugang zu einer Diskothek verwehrt werde, und der anschließend Klage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auf Entschädigung einreiche, sich nach dem Gesetzeswortlaut darauf berufen müsse, wegen seiner „Rasse“ diskriminiert zu werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte habe bereits 2010 vorgeschlagen, den Begriff „Rasse“ durch „rassistisch“ zu ersetzen. Zutreffend habe das Institut darauf hingewiesen, dass das bloße Streichen nicht genüge, da sonst eine Schutzrücke entstünde. Die übrigen in Art. 3 aufgeführten Begriffe deckten nicht alle Aspekte rassistischer Benachteiligung ab.⁹⁶

Zu dieser Gesetzesinitiative führte der zuständige Landtagsausschuss eine Anhörung durch. Das Protokoll der Anhörung ist nicht veröffentlicht und liegt daher nicht vor.

Die Gesetzentwürfe blieben bis zum Ende der Wahlperiode unerledigt und unterfielen daher der Diskontinuität.⁹⁷

bb) 2019/2020

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12. November 2019⁹⁸ greift den Vorschlag aus der vorangegangenen Wahlperiode auf Ersetzung des Begriffs „Rasse“ durch „rassistisch“ wieder auf. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es zum wirksamen Vorgehen gegen Rassismus einer Änderung der Landesverfassung bedürfe. Die weitere Verwendung des Begriffs „Rasse“ habe zur Folge, dass das Konzept menschlicher „Rassen“ akzeptabel erscheine und dazu beitrage, rassistischem Denken Vorschub zu leisten. Ein Kennzeichen heutiger Formen des Rassismus sei bereits die Vermeidung des Begriffs gerade in rechtradikalen und fremdenfeindlichen Milieus. Zwar werde durch die Streichung des Wortes „Rasse“ aus dem

⁹⁵ Nds. LT-Drs. 17/2166.

⁹⁶ Nds. LT-Drs. 17/2166, S. 1 f.

⁹⁷ Vgl. Nds. LT-Drs. 17/8858, S. 1-16, hier: S. 3 f., Ziff. 7, 14.

⁹⁸ Nds. LT-Drs. 18/5073.

Sprachgebrauch Intoleranz und Rassismus nicht verhindern, allerdings lasse sich Rassismus nicht glaubwürdig bekämpfen, solange der Begriff „Rasse“ in der Verfassung stehe.

Der Begriff sei durch das Wort „rassistisch“ zu ersetzen, da die übrigen in Art. 3 NdsVerf aufgeführten Begriffe nicht alle Aspekte rassistischer Benachteiligung abdeckten. Dieses Vorgehen entspreche der Empfehlung des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG als auch der Empfehlung der EU-Kommission^{99, 100}

Der zuständige Landtagsausschuss beschloss am 17. Juni 2020, eine Anhörung durchzuführen.¹⁰¹ Über den weiteren Zeitplan der Anhörung ist bislang nichts bekannt.

d) Sachsen-Anhalt (2020)

Kürzlich hat Sachsen-Anhalt seine Verfassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, Die Linke, der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der AfD-Fraktion geändert und sowohl den Begriff „Rasse“ als auch die Possessivpronomen¹⁰² *seines* und *seiner* vor den Diskriminierungsverboten *Geschlecht*, *sexuelle Identität* und *Abstammung* durch neutrale Formulierungen ersetzt.

Nachdem Art. 7 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in der Urfassung vom 16. Juli 1992¹⁰³ noch formulierte „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, (...) benachteiligt oder bevorzugt werden“, lautet Art. 7 Abs. 3 seit dem 27. März 2020 aufgrund Verfassungsänderung durch Gesetz vom 20. März 2020¹⁰⁴ nunmehr:

„Niemand darf aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Abstammung oder wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Nach dem Gesetzentwurf vom 23. Januar 2020 der Fraktionen der CDU, Die Linke, SPD und von Bündnis 90/Die Grünen¹⁰⁵ ist das Verbot der Diskriminierung wegen der „Rasse“ in das Grundgesetz und in Folge auch in einer Reihe von Landesverfassungen in expliziter Abgrenzung zur rassistischen Ideologie und der Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus aufgenommen worden. Der Begriff „Rasse“ in Verfassungstexten könne rassistisches Denken fördern, da er

⁹⁹ EU-Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7 von ECRI über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, 2002, abrufbar unter <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-7-revised-on-national-legislation/16808b5aac>, Zugriff am 13.08.2020.

¹⁰⁰ Nds. LT-Drs. 18/5073, S. 1 f.

¹⁰¹ Vgl. Kurzbericht 18/51 des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, S. 2.

¹⁰² Besitzanzeigendes Fürwort.

¹⁰³ GVBl. LSA S. 600.

¹⁰⁴ GVBl. LSA S. 64.

¹⁰⁵ Art. 1 Ziff. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Parlamentsreform, LSA LT-Drs. 7/5550, S. 3, 44.

fälschlich suggeriere, dass es so etwas wie unterschiedliche menschliche „Rassen“ gebe. Der Begriff löse Irritationen bis hin zu persönlichen Verletzungen bei Betroffenen aus. Er solle daher aus der Landesverfassung gestrichen und durch ein Verbot rassistischer Diskriminierung ersetzt werden.

Dem Gesetzentwurf vorausgegangen war eine Aufarbeitung der Thematik durch eine Parlamentsreformkommission.¹⁰⁶ Auch der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags Sachsen-Anhalt hat zu der Thematik ein Gutachten erstattet.¹⁰⁷ Da Verhandlungen und Gutachten vertraulich sind, sind bislang nur Bruchstücke bekannt. Danach vertritt der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die Auffassung, dass mit der Neufassung der Schutzbereich eingeschränkt werde. Begründet wird dies mit einem Bezug auf das Europarecht, wo der Begriff „Rasse“ in einer Richtlinie weiterhin Verwendung finde.¹⁰⁸ Insofern kann vermutet werden, dass sich der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst im Kern der Begründung von *Barskanmaz*, welche dieser in seiner Stellungnahme zur Initiative zur Änderung der Berliner Verfassung¹⁰⁹ vertritt, anschließt.

e) Thüringen (1993)

Im Zusammenhang mit der Ersetzung des Begriffs „Rasse“ wird verschiedentlich das Bundesland Thüringen als Beispiel genannt.¹¹⁰

In Thüringen gab es jedoch keine nachträgliche Verfassungsänderung. Der Thüringer Landtag hat vielmehr bereits im Rahmen der Beratungen zur Verabschiedung der Landesverfassung im Jahre 1993 den noch in ersten Entwürfen enthaltenen Begriff „Rasse“¹¹¹ durch den Begriff der „ethnischen Zugehörigkeit“ ersetzt und im Gesetz vom 25. Oktober 1993¹¹² folgende, bis heute gültige Fassung von Art. 2 Abs. 3 der Landesverfassung beschlossen:

„Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.“

¹⁰⁶ Beschluss des Ältestenrats vom 15.11.2018, LSA LT-Drs. 7/5550, S. 41.

¹⁰⁷ Vgl. LT-LSA, Sten. Bericht 7/92, S. 22 – 42, hier: S. 23, 32 und 33.

¹⁰⁸ Vgl. LT-LSA, Sten. Bericht 7/92, S. 22 – 42, hier: S. 33.

¹⁰⁹ Siehe oben unter B. III. 2. b).

¹¹⁰ Vgl. nur RP Plenarprot. 17/104, S. 6992 – 7001, hier: S. 6999; Bbg. Plenarprot. 5/77, S. 6197 – 6204, hier: S. 6200; <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/diskussion-begriff-rasse-mitteldeutschland-sachsen-verfassung-100.html>, Zugriff am 12.08.2020.

¹¹¹ Vgl. TH LT-Drs. 1/285, S. 5; TH LT-Drs. 1/302, S. 2; TH LT-Drs. 1/590, S. 25; TH LT-Drs. 1/678, S. 10.

¹¹² TH GVBl. S. 625; durch Volksentscheid vom 16.10.1994 gemäß Art. 106 Abs. 3 Satz 2 ThürVerf und § 28 Abs. 1 ThürBVVG endgültig in Kraft getreten ist (TH GVBl. S. 1194).

Laut Lindner¹¹³ soll mit *ethnische Zugehörigkeit* zunächst die „Rasse“ gemeint sein, welche er definiert als Gruppen, denen bestimmte gemeinsame Merkmale zugeordnet werden, ohne dass menschenrechtlich von einer Rasse gesprochen werden könne. Weitergehend erfasst sei auch die Vereinigung bestimmter Merkmale, die sich eine Schicksalsgemeinschaft selbst zuschreibe oder die ihr von anderen mit der Behauptung genetischer Verbundenheit zugeschrieben werde.

3. Bund (2010/2012 und 2020)

Auf Bundesebene gibt es bislang zwei Initiativen zur Entfernung des Begriffs „Rasse“.

a) Entschließungsantrag vom 1. Dezember 2010

Mit Entschließungsantrag vom 1. Dezember 2010 der Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag und siebzehn Abgeordneten der Fraktion¹¹⁴ sollte der Bundestag feststellen, dass der Begriff „Rasse“ wissenschaftlich widerlegt sowie historisch und ideologisch extrem belastet sei. Außerdem sollte die Bundesregierung u.a. aufgefordert werden, im Grundgesetz den Begriff „Rasse“ durch die Formulierung „ethnische, soziale und territoriale Herkunft“ zu ersetzen sowie sich generell dafür einzusetzen und auch auf andere Gesetzgeber einzuwirken, den Begriff „Rasse“ sukzessive in bestehenden Gesetzen und in allen Völkerrechtsverträgen und im europäischen Recht durch die vorstehende Formulierung zu ersetzen.

Der Antrag wurde am 22. März 2012 abgelehnt.¹¹⁵

b) Gesetzentwurf vom 1. Juli 2020

Ganz aktuell haben die Fraktion Die Linke und acht Abgeordnete der Fraktion am 1. Juli 2020 einen Gesetzentwurf auf Änderung des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG in den Bundestag eingebracht.¹¹⁶ Danach soll die Norm wie folgt geändert werden:

„Niemand darf rassistisch oder wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Nach der Gesetzesbegründung setzt der Begriff „Rasse“ im Grundgesetz Rassismus fort und fördert diesen. Als logische Konsequenz müsse der Begriff gestrichen werden. Stattdessen solle ein

¹¹³ In: Linck, Baldus, Lindner, Poppenhäger, Ruffert, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 2013, Art. 2 Rn. 22.

¹¹⁴ BT-Drs. 17/4036.

¹¹⁵ Aus dem Plenarprot. 17/168, S. 20010, ergibt sich folgendes Abstimmungsverhalten: Zustimmung: Die Linke, Ablehnung: CDU, FDP; Enthaltung: SPD. Über das Abstimmungsverhalten von Bündnis 90/Die Grünen ist lediglich bekannt, dass sie dem Antrag nicht zugestimmt haben.

¹¹⁶ BT-Drs. 19/20628.

ausdrückliches Verbot rassistischer Diskriminierung aufgenommen werden.¹¹⁷ Die bloße Streichung des Begriffs „Rasse“ sei nicht zielführend, da die Existenz von Rassismus es gerade erforderlich mache, diesen zu benennen, um gegen ihn vorgehen zu können. Damit die diskriminierende Wirkung des Wortes „Rasse“ vermieden, aber zugleich der Schutzbereich der Norm nicht eingeschränkt werde, werde der Begriff der „rassistischen Benachteiligung“ vorgeschlagen. Das Wort *rassistisch* biete den Vorteil, dass es im Gegensatz zu Rasse bereits ein Unwerturteil enthalte. Es grenze sich von der Vorstellung deutlich ab, es gäbe „Rassen“ von Menschen und mache zugleich deutlich, dass derartige Fehlvorstellungen gesellschaftlich nicht akzeptiert würden.¹¹⁸

Das Wort *rassistisch* bringe am besten zum Ausdruck, dass es um das Verbot rassistischer Diskriminierung gehe, wobei Rassismus in einem weiten Sinn zu verstehen sei. Insoweit sei mit dem Begriff keine „Wortlautverengung“ verbunden. Der Wortlaut mache zudem deutlich, dass die verbotene rassistische Diskriminierung keine subjektiven Elemente voraussetze, also keine Diskriminierungsabsicht des Handelnden erforderlich sei. Entscheidend sei allein, ob eine Diskriminierung – unmittelbar oder mittelbar – vorliege.¹¹⁹

Alternative Begriffe, wie die Anknüpfung an die vermeintliche oder tatsächliche Ethnizität, könnten ebenso als Einschränkung des Schutzbereichs verstanden werden. Nach gegenwärtigem Verständnis sei dies nur ein Teilaspekt von rassistischer Diskriminierung. Zudem sei der Begriff *Ethnie* ebenfalls problematisch. Er könne gruppenbezogene Zuschreibungen dahingehend fördern, dass es objektiv nach *ethnischen Kriterien* klar voneinander zu trennende Bevölkerungsgruppen gebe.¹²⁰

3. Europa

a) EU-Mitgliedstaaten

In den EU-Mitgliedstaaten hat sich die Frage des Umgangs mit dem Begriff „Rasse“ insbesondere angesichts der Umsetzung der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG¹²¹ in nationales Recht gestellt.

In einigen EU-Mitgliedstaaten hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in Antidiskriminierungsvorschriften die wissenschaftlich nicht haltbare Vorstellung der Einteilung von Menschen nach „Rassen“ bestärke. So sind Österreich, Finnland und Schweden Beispiele dafür, auf den Begriff „Rasse“ in Antidiskriminierungsvorschriften zu verzichten: Im österreichischen Bundesgesetz zur Gleichbehandlung findet sich der Begriff „ethni-

¹¹⁷ BT-Drs. 19/20628, S. 2.

¹¹⁸ BT-Drs. 19/20268, S. 7.

¹¹⁹ BT-Drs. 19/20268, S. 7.

¹²⁰ BT-Drs. 19/20268, S. 7.

¹²¹ Zur Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG siehe oben unter B. II. 2. und in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland siehe oben unter B. II. 1. b).

sche Zugehörigkeit“, im finnischen Gesetz zur Nichtdiskriminierung steht „ethnische oder nationale Herkunft“ und im schwedischen Gesetz über ethnisch motivierte Diskriminierungen wird „ethnische Zugehörigkeit“ verwendet.¹²²

Demgegenüber ist bemerkenswert, dass der Begriff „Rasse“ in anderen Ländern bewusst Verwendung findet, wie etwa bereits für das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dargestellt. Auch wird beispielsweise in französischen Rechtsvorschriften von „Rasse“ gesprochen, wobei einschränkend auf „tatsächliche oder vermeintliche“ Bezug genommen wird.¹²³

b) Frankreich (2018)

In Frankreich gab es gleichwohl auch Initiativen, den Begriff „Rasse“ zu streichen. So legte die Regierung in Paris am 9. Mai 2018 einen Entwurf eines Verfassungsgesetzes vor, zu dem in der Nationalversammlung mehrere Änderungsanträge hinsichtlich Art. 1 der Verfassung diskutiert wurden: Die Nationalversammlung sprach sich in ihrer Sitzung am 12. Juli 2018 einstimmig für einen Änderungsantrag aus, wonach in Art. 1 Satz 2 der Verfassung der Begriff „race“ (Rasse) gestrichen und darin der Begriff „sexe“ (Geschlecht) aufgenommen werden sollte.¹²⁴ In der Begründung des Änderungsantrags heißt es, die Aufnahme des Begriffs „Geschlecht“ solle die Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz, ohne Diskriminierung von Frauen und Männern, bekräftigen; gleichzeitig werde der Begriff „Rasse“ als wissenschaftlich unbegründet und rechtlich unwirksam angesehen.¹²⁵

Bisher kam es jedoch nicht zu einer derartigen Verfassungsänderung, da die Regierung den gesamten Entwurf eines Verfassungsgesetzes im Jahr 2019 zugunsten eines neuen Entwurfs zurücknahm.¹²⁶ So enthält die aktuell geltende Fassung der Verfassung von 1958 den Begriff „race“:

„Article 1

*1La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale. 2Elle assure l'égalité devant la loi de tous les citoyens sans distinction d'origine, de race ou de religion.*¹²⁷

¹²² Vgl. Das Europäische Netzwerk unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Diskriminierung, Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts in Europa. Ein Vergleich in den 25 EU-Mitgliedstaaten, 2006, S. 21. Zu beachten ist, dass es sich teilweise um Übersetzungen ins Deutsche handelt.

¹²³ Vgl. Das Europäische Netzwerk unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Diskriminierung, Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts in Europa. Ein Vergleich in den 25 EU-Mitgliedstaaten, 2006, S. 21.

¹²⁴ Vgl. Assemblée nationale, Session extraordinaire de 2017-2018, 12^e séance, Compte rendu intégral, 2^e séance du jeudi 12 juillet 2018, (Journal officiel de la République française, 13 juillet 2018).

¹²⁵ Vgl. dazu Assemblée nationale, 3 juillet 2018, Amendement N° 199 (2^eme Rect).

¹²⁶ Vgl. Dossier législatif de l'Assemblée nationale, Projet de loi constitutionnelle pour une démocratie plus représentative, responsable et efficace, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichLoiPreparation.do?idDocument=JORFDOLE000036887872&type=general&typeLoi=proj&legislature=15>, Zugriff am 05.08.2020.

¹²⁷ Constitution du 4 octobre 1958. Version consolidée au 05 août 2020, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006071194>, Zugriff am 05.08.2020.

IV. Regelungsvorschläge zur Entfernung des Begriffs „Rasse“ aus der Landesverfassung

1. Keine bloße Streichung des Begriffs „Rasse“

Die Darstellung der Initiativen zur Entfernung des Begriffs „Rasse“ aus anderen Vorschriften hat gezeigt, dass es nur sehr singuläre Stimmen gibt, welche den Begriff „Rasse“ ersatzlos streichen wollen. Die ganz überwiegende Mehrheit der Anzuhörenden, aber auch die wohl h.Lit.,¹²⁸ wollen den Begriff durch eine alternative Formulierung ersetzen.

In der Tat erscheint es bedenklich, den Begriff „Rasse“ in der Landesverfassung lediglich zu streichen. Wie dargestellt, ist der Begriff eine direkte Antwort auf die NS-Zeit und schlägt mittelbar etwa auch den Bogen zum Kolonialismus. Dieser historische Bezug würde mit einer ersatzlosen Streichung verloren gehen. Zudem verwendet die Landesverfassung den Begriff „Rasse“ nicht, wie z.B. das Grundgesetz, im Zusammenhang mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 17 Abs. 1 und 2 LV). Die Verfassungsgeber haben sich vielmehr dazu entschieden, das absolute Diskriminierungsverbot der „Rasse“ beim Schutz der Ehre und beim Zugang zu öffentlichen Ämtern hervorzuheben, womit er in diesen beiden Bereichen die Abkehr von den Erfahrungen der NS-Zeit besonders betont. Diese weitere verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidung würde mit einer ersatzlosen Streichung gleichfalls verloren gehen.¹²⁹

Darüber hinaus würde der landesverfassungsrechtliche Grundrechtsschutz verkürzt werden, indem ein absolutes Diskriminierungsverbot gestrichen würde.¹³⁰ Zwar folgt das (absolute) Verbot der rassistischen Diskriminierung auch unmittelbar aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 17 Abs. 1 und 2 LV sowie mittelbar über die Homogenitätsklausel (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) aus Art. 3 Abs. 3 GG.¹³¹ Die Wirkung der absoluten Diskriminierungsverbote besteht darin, dass jede Differenzierung aufgrund des entsprechenden Kriteriums unzulässig ist, während andere Kriterien durchaus begrenzt wertungsoffen sein können. Die ersatzlose Streichung des Diskriminie-

¹²⁸ Siehe nur *Bauer, Abromeit*, Antirassismus-Novellen im Landesverfassungsrecht, DÖV 2015, S. 1-12; *Cremer*, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2010, S. 5, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf, Zugriff am 03.08.2020; *Kutting, Amin*, Mit „Rasse“ gegen Rassismus?, DÖV 2020, S. 612-617.

¹²⁹ Vgl. insoweit oben unter B. II. 2.

¹³⁰ *Bauer, Abromeit*, Antirassismus-Novellen im Landesverfassungsrecht, DÖV 2015, S. 1-12, hier: S. 4 f.; ebenso im Ergebnis: *Cremer*, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2010, S. 5, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf, Zugriff am 03.08.2020.

¹³¹ Vgl. *Bauer, Abromeit*, Antirassismus-Novellen im Landesverfassungsrecht, DÖV 2015, S. 1-12, hier: S. 5; LT-Drs. RP 17/11715, S. 29 f.

rungsverbot der „Rasse“ könnte dahingehend fehlinterpretiert werden, dass auf landesverfassungsrechtlicher Ebene nunmehr Raum für eine begrenzt wertungsoffene Differenzierung geschaffen und das Schutzniveau herabgesetzt wird.¹³²

2. Alternative Formulierungen

Den dargestellten Initiativen sowie aus der Literatur lassen sich verschiedene alternative Formulierungen entnehmen.

Um beurteilen zu können, ob eine alternative Formulierung den Begriff „Rasse“ adäquat ersetzen kann, stellt sich zunächst die Frage, welche Anforderungen an die alternative Formulierung zu stellen sind.

Anknüpfungspunkt dürfte zunächst das Schutzniveau sein. Dieses muss in jedem Fall gewahrt bleiben. Eine alternative Formulierung darf daher im Schutzzumfang nicht hinter den Begriff „Rasse“ zurückfallen. Darüber hinaus darf die alternative Formulierung nicht selbst Angriffspunkt für Rassismus sein, sollte sich also eindeutig von rassistischen Vorstellungen abgrenzen. Da die Landesverfassung immer auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Entstehung zu sehen ist, sollte eine alternative Formulierung zugleich den historischen Bezug wahren.

a) Formulierungen mit Bezug zu „Ethnizität“

Ein Vorschlag in der Diskussion ist, eine Formulierung mit Bezug zu „Ethnizität“, konkret das Substantiv „Ethnie“ oder das Adjektiv „ethnisch“, z.B. im Sinne von „ethnischer Herkunft“ oder „ethnischer Zugehörigkeit“, zu verwenden.¹³³

Hier dürfte bereits fraglich sein, ob der Begriff vom Schutzniveau her dem Begriff „Rasse“ entspricht. Wie oben dargestellt,¹³⁴ kommt der Begriff v.a. aus der wissenschaftlichen Verwendung. Laut Duden meint „Ethnie“ „eine Menschengruppe (insbesondere Stamm oder Volk) mit einheitlicher Kultur“¹³⁵. Entsprechend bedeutet „ethnisch“ laut Duden „die [einheitliche] Kultur- und Lebensgemeinschaft einer Volksgruppe bezeugend, betreffend“¹³⁶. Ein solches Begriffsverständnis würde zu einer massiven Einschränkung des Schutzbereichs führen, da eine Diskriminierung

¹³² Vgl. zu der Thematik der absoluten und relativen Gleichheitssätze nur *Nußberger*, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 239 ff. m.w.N.

¹³³ Vgl. nur *Cremer*, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2010, S. 5, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf, Zugriff am 03.08.2020; *Kutting, Amin*, Mit „Rasse“ gegen Rassismus?, DÖV 2020, S. 612-617, hier: S. 615; *Lindner*, in: Linck, Baldus, Lindner, Poppenhäger, Ruffert, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 2013, Art. 2 Rn. 22.

¹³⁴ B. I. 1. d).

¹³⁵ Duden online, Ethnie, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ethnie>, Zugriff am 18.08.2020.

¹³⁶ Duden online, ethnisch, <https://www.duden.de/rechtschreibung/ethnisch>, Zugriff am 18.08.2020.

aus Gründen der „Rasse“ mehr umfasst als eine Diskriminierung wegen einer einheitlichen Kultur- oder Lebensgemeinschaft. Man denke insofern nur an den Fall einer Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe. Ethnie erfasst daher nach einer Meinung in der Literatur nur einen Teilaspekt der Diskriminierung wegen der „Rasse“.¹³⁷

Selbstverständlich kann das juristische Verständnis des Begriffs „Ethnie“ ein anderes sein, wie z.B. *Lindner*¹³⁸ für die Thüringische Verfassung in seinem Kommentar festhält und *ethnische Zugehörigkeit* mit „Rasse“ gleichsetzt, oder der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber in der Begründung zum Schulgesetz ausführt, dass die „ethnische Herkunft“ neben der Abstammung auch Sprache, Religion und andere Ausdrucksformen von Kultur erfasse, also ein weiter Begriff sei, der es erlaube, auch indirekte Formen der Diskriminierung mit zu erfassen¹³⁹. Insofern könnte die Landesverfassung Begriffe mit Bezug zu „Ethnizität“ jederzeit im Sinne des Begriffs „Rasse“ verstehen. Es bleibt aber in jedem Fall das Risiko bestehen, dass der Begriff als Einschränkung verstanden werden kann und von einem Teil der Literatur auch so verstanden wird.

Eine Formulierung mit Bezug zu „Ethnizität“ enthält selbst im Wortstamm keinen Bezug mehr zu dem Begriff „Rasse“. In der Literatur wird dieser gänzliche Verzicht auf den Wortstamm „Rasse“ zum Teil sehr kritisch gesehen. Nach Auffassung von *Liebscher, Naguib, Plümecke* und *Remus*¹⁴⁰ führt dieser Verzicht zur „Entthematization von Rassismus“. *Kutting* und *Amin*¹⁴¹ sprechen insofern von einer „Verharmlosung“ von Rassismus, der zu einer „ungewollten Entschärfung des Problemkomplexes“ führe.

Fraglich ist auch, ob Formulierungen mit Bezug zur Ethnizität nicht selbst Angriffspunkt für Rassismus sein können. Nach Auffassung von *Cremer*¹⁴² kann der Begriff „dazu führen, gruppenbezogene Zuschreibungen zu fördern, indem er die Vorstellung hervorruft oder verfestigt, es gebe (nach ethnischen Maßstäben) objektiv klar von einander zu trennende Bevölkerungsgruppen. Insofern könnten auch Formulierungen wie ‚ethnische Herkunft‘ oder ‚ethnische Zugehörigkeit‘

¹³⁷ Vgl. *Cremer*, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2010, S. 5, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf, Zugriff am 03.08.2020; Ebenso: Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke und weiterer Abgeordneter vom 1. Juli 2020, BT-Drs. 19/20628, S. 7.

¹³⁸ In: *Linck, Baldus, Lindner, Poppenhäger, Ruffert*, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 2013, Art. 2 Rn. 22.

¹³⁹ Gesetzentwurf der Landesregierung, Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen, 17.04.2020, Drucksache 17/11715, S. 30; siehe hierzu bereits oben B. III. 1.

¹⁴⁰ Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, in: *KJ* 45 (2012), S. 204-218, hier: S. 214.

¹⁴¹ Mit „Rasse“ gegen Rassismus?, in: *DÖV* 2020, S. 612-617, hier: S. 615 f.; im Ergebnis ebenso bereits *Barskanmaz*, Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?, in: *KJ* 44 (2011), S. 382-389, hier: S. 385.

¹⁴² Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2010, S. 5, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf, Zugriff am 03.08.2020; ebenso: Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke und weiterer Abgeordneter vom 1. Juli 2020, BT-Drs. 19/20628, S. 7.

Trägerbegriffe für Rassismus sein.“ *Liebscher, Naguib, Plümecke und Remus*¹⁴³ sehen in der Formulierung „ethnische Herkunft“ die Gefahr, dass es „zur rhetorischen Modernisierung der biologischen Konzeption Rasse als kulturalistische Ethnizität“ kommt. *Barskanmaz*¹⁴⁴ sieht im Rückgriff auf „Ethnizität“ nur eine Scheinlösung und verweist auf den Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹⁴⁵, der in ständiger Rechtsprechung seit 2005 ausführe: „Ethnizität und Rasse sind miteinander verbundene und sich überschneidende Konzepte.“

Vor diesem Hintergrund ist eine Definition des Begriffs „ethnische Minderheit“, die an biologische Merkmale anknüpft, ebenfalls kritisch zu sehen. Sie suggeriert in bedenklicher Weise, dass es tatsächlich nach biologischen Merkmalen zu trennende Menschengruppen gibt.

Schließlich bestehen mit Blick auf den historischen Bezug erhebliche Bedenken. Mit den Begriffen „Ethnie“ oder „ethnisch“ würde jeder konkrete historische Bezug zur NS-Zeit aufgegeben und insbesondere das mit dem Begriff „Rasse“ ausgedrückte „Nie wieder“¹⁴⁶ verloren gehen.

b) Formulierungen mit Bezug zu „Rassismus“

Als weiterer Vorschlag für alternative Formulierungen werden solche unter Bezug zu „Rassismus“ vorgeschlagen, konkret unter Verwendung des Adjektivs „rassistisch“. Beispielsweise könnte eine Ersetzung durch „rassistische Diskriminierung“¹⁴⁷ oder eine Diskriminierung „aus rassistischen Gründen“¹⁴⁸ „aus rassistischen Kriterien“¹⁴⁹ oder unter bloßer Verwendung des Adjektivs „rassistisch“¹⁵⁰ erfolgen.

¹⁴³ Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, in: KJ 45 (2012), S. 204-218, hier: S. 214.

¹⁴⁴ Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?, in: KJ 44 (2011), S. 382-389, hier: S. 388.

¹⁴⁵ Urteil vom 13.12.2005, *Timishev gegen Russland*, Rn. 55: „*Ethnicity and race are related and overlapping concepts. Whereas the notion of race is rooted in the idea of biological classification of human beings into subspecies according to morphological features such as skin colour or facial characteristics, ethnicity has its origin in the idea of societal groups marked by common nationality, tribal affiliation, religious faith, shared language, or cultural and traditional origins and backgrounds.*“ Aktuell: Guide on Article 14 of the European Convention on Human Rights and on Article 1 of Protocol No. 12 to the Convention, 1st edition – 31.12.2019, Rn. 97 m.w.N.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu oben B. I. 1. b) a.E.

¹⁴⁷ Vgl. nur *Liebscher, Naguib, Plümecke, Remus*, Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, in: KJ 45 (2012), S. 204-218, hier: S. 214.

¹⁴⁸ Vgl. nur Art. 12 Abs. 2 BbgVerf; Art. 7 Abs. 3 VerflSA.

¹⁴⁹ Vgl. *Kutting, Amin*, Mit „Rasse“ gegen Rassismus?, DÖV 2020, S. 612-617, hier: S. 616 f.

¹⁵⁰ Vgl. nur *Cremer*, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2010, S. 5 ff., https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf, Zugriff am 03.08.2020; *ders.*, LT-Bbg, P-Ha 5/48, Anl. 8, S. 3 ff.; *Möller*, LT-Bbg, P-Ha 5/48, Anl. 6, S. 4; ganz aktuell: Gesetzentwurf vom 1. Juli 2020 im Deutschen Bundestag, BT-Drs. 19/20628.

Bevor allerdings auf einzelne Formulierungsvorschläge eingegangen wird, ist vorab wieder zu prüfen, ob eine alternative Formulierung mit Bezug zu „Rassismus“ den bisherigen Schutzbereich des Begriffs „Rasse“ wahrt, nicht selbst Angriffspunkt für Rassismus sein kann und auch der historische Bezug erhalten bleibt.

aa) Grundsätzliche Geeignetheit als Ersatzformulierung

Um ersehen zu können, inwiefern der Begriff „Rassismus“ bzw. „rassistisch“ den Schutzbereich des Begriffs „Rasse“ abdeckt, sollen zunächst beide Begriffe in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden. Wie oben dargestellt, ist eine Erkenntnis der Wissenschaft, dass „Rassismus“ „Rassen“ erst hervorbringt.¹⁵¹ Das Schutzniveau würde folglich erhalten bleiben oder sogar steigen, wenn „Rassismus“ nicht nur, aber gerade auch das Konzept der „Rasse“ umschließt.

Nach der oben dargelegten Definition von „Rassismus“ sind außerdem nicht biologische Zuschreibungen ausschlaggebend, sondern die soziale Konstruktion von Wirklichkeit, etwa durch die Abwertung der „Anderen“.¹⁵² Dementsprechend führen *Kutting* und *Amin* die „gesellschaftliche Entwicklung“ an, „der gemäß das Abstellen auf biologische Unterschiede nicht mehr den zentralen Bezugspunkt der derzeit vorherrschenden Formen von Rassismus bildet. Zunehmend tritt die Bezugnahme auf vermeintlich unveränderliche kulturelle Unterschiede in den Vordergrund.“ Sie werfen deshalb mit Blick auf das Grundgesetz die Frage einer Neujustierung des Schutzbereichs auf und sehen in einer Formulierung mit „rassistisch“ eine „Schutzbereichserweiterung“. Genauer gesagt plädieren sie für die Formulierung „aufgrund rassistischer Kriterien“, womit der „Schutz vor Rassismus expliziten sprachlichen Einzug in das Gesetz“ fände.¹⁵³

Dies ist umso relevanter als oftmals auf ein vorherrschendes „defizitäres“¹⁵⁴ oder „verengtes“¹⁵⁵ Rassismusverständnis verwiesen wird. Nach Auffassung von *Liebscher*, *Naguib*, *Plümecke* und *Remus*¹⁵⁶ bestimmt bis heute „die Orientierung an Menschengruppen mit bestimmten biologisch vererbbaaren Eigenschaften“ die Grundgesetzkommentierungen. Die Dogmatik bleibe „einem naturwissenschaftlichen Zugang verhaftet, der nach Zugehörigkeiten ordnet statt diskriminierende Zuordnungen zu problematisieren“. Als erstrebenswert werden daher Formulierungen erachtet, die den „diskriminierenden Effekt“ und nicht die „Intention der Diskriminierenden“ in

¹⁵¹ Siehe oben unter B. I. 1. d).

¹⁵² Siehe oben unter B. I. 1. d).

¹⁵³ *Kutting, Amin*, Mit „Rasse“ gegen Rassismus?, DÖV 2020, S. 612-617, hier: S. 616.

¹⁵⁴ *Barskanmaz*, Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?, in: KJ 44 (2011), S. 382-389, hier: S. 383.

¹⁵⁵ *Aikins*, Sachverständigengutachten für die Enquete-Kommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ des Thüringer Landtages, 2017, https://www.gruene-thl.de/sites/default/files/gutachten_rassismusdefinitionen_enquete-kommission_rassismus_thueringer_la.pdf, Zugriff am 20.08.2020.

¹⁵⁶ Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, in: KJ 45 (2012), S. 204-218, hier: S. 208.

den Mittelpunkt rücken, wofür *Aikins* die menschenrechtliche Definition rassistischer Diskriminierung in Art. 1 ICERD als gelungenes Beispiel anführt.¹⁵⁷

Inwiefern der Begriff „Rassismus“ bzw. „rassistisch“ als Ersatz für den Begriff „Rasse“ dienen kann, zeigt darüber hinaus ein Blick auf den quantitativen Wortgebrauch. Dabei ist zu betonen, dass das Phänomen des „Rassismus“ schon jahrhundertalt ist, der Begriff selbst aber erst seit dem 20. Jahrhundert verwendet wird.¹⁵⁸ Wortverlaufskurven, die die zeitliche Verteilung von belegten Verwendungen eines Wortes sichtbar machen, zeigen, dass „Rassismus“ und „rassistisch“ vor allem in den letzten Jahrzehnten und aktuell gebraucht werden, während dies für „Rasse“ im 19. Jahrhundert und frühen 20. Jahrhundert galt.¹⁵⁹ Dies ist ein Indiz dafür, dass die Verwendung des Begriffs „Rassismus“ bzw. „rassistisch“ heute üblich ist, während, wie gesehen, die Verwendung des Begriffs „Rasse“ nun weitgehend zurückgegangen ist.

Zusammengenommen lässt sich sagen, dass eine Ersetzung durch den Begriff „Rassismus“ bzw. „rassistisch“ im Sinne eines Schutzes vor „Rassismus“ eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse darstellen würde. Gleichzeitig würde durch den gemeinsamen Wortstamm mit „Rasse“ ein Bezug erhalten bleiben. Dabei wäre die Schutzqualität nicht nur gewahrt, sondern es würde auch veränderten Schutzbedürfnissen Rechnung getragen.

Angriffspunkt für Rassismus dürfte eine alternative Formulierung, welche diesen Begriff beinhaltet, nicht sein. Der Begriff „Rassismus“ erfasst im Zusammenhang mit dem Begriff „Diskriminierung“ bei dem hier angenommenen weiten Verständnis jegliche Arten rassistischer Ungleichbehandlungen in Form von Benachteiligungen oder Bevorzugungen. Er vermittelt insofern nicht als eine Art Abgrenzungskriterium den Eindruck, dass es vermeintlich objektiv klar voneinander zu trennende Bevölkerungsgruppen gibt. Vielmehr bewertet er die von ihm erfassten Verhaltensweisen und Äußerungen in der Art, dass er über sie ein Unwerturteil bildet. Insofern bildet er keinen Trägerbegriff für Rassismus, sondern stellt die Bewertung über das von ihm erfasste Phänomen selbst dar.

Der Begriff „Rasse“ steht im historischen Kontext wie kaum ein anderer in Deutschland für das menschenverachtende Regime der NS-Zeit und die von dem Regime begangenen und durch nichts zu rechtfertigenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Er dürfte wie keine andere Formulierung präzise und mit historischer Tiefenschärfe beschreiben, wogegen sich das Verbot der

¹⁵⁷ Sachverständigengutachten für die Enquete-Kommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ des Thüringer Landtages, 2017, S. 6 f., https://www.gruene-thl.de/sites/default/files/gutachten_rassismusdefinitionen_enquete-kommission_rassismus_thueringer_la.pdf, Zugriff am 20.08.2020.

¹⁵⁸ Siehe oben unter B. I. 1. d).

¹⁵⁹ Vgl. DWDS-Wortverlaufskurven zu „rassistisch“, „Rassismus“, „Rasse“, <https://www.dwds.de/wb/rassistisch>, <https://www.dwds.de/wb/Rassismus>, <https://www.dwds.de/wb/Rasse>, jeweils Zugriff am 18.08.2020.

Diskriminierung wegen der „Rasse“ genau richtet.¹⁶⁰ Verfechter der Beibehaltung des Begriffs schreiben ihm daher zugleich dreierlei zu: den früheren Irrtum, dass es keine „Menschenrassen“ im biologischen Sinne gibt, die heutige bessere Erkenntnis und die Entwicklung dahin.¹⁶¹ Insofern dürfte durch den Ersatz des Begriffs „Rasse“ durch „Rassismus“ zwar der sprachlich schärfste Bezug zur NS-Zeit genommen werden. Allerdings dürfte der alternative Begriff „Rassismus“ den historischen Bezug noch hinreichend wahren. Er enthält den identischen Wortstamm und beschreibt das Phänomen des Rassismus, gegen das sich der Begriff „Rasse“ inhaltlich gerade wendet. Insofern dürfte er von den in der aktuellen Diskussion angebotenen alternativen Formulierungen als der den historischen Bezug am besten wahrende Begriff bezeichnet werden können.

bb) Bewertung

Wie herausgearbeitet, hat sich eine alternative Formulierung mit Bezug zu „Rassismus“ als geeignete Ersatzformulierung erwiesen.

Eine der als Alternative angebotenen Formulierungen lautet „aus rassistischen Gründen“. Sie findet sich aktuell in Art. 12 Abs. 2 BbgVerf und Art. 7 Abs. 3 VerflSA. Diese Formulierung ist jedoch erheblichen Bedenken ausgesetzt. Wie bereits oben bei den Initiativen in den Bundesländern dargestellt, kritisieren *Aikins*,¹⁶² *Cremer*¹⁶³ und *Möller*¹⁶⁴, dass sie die Gefahr einer Verengung des Schutzbereichs beinhalte. Für die Frage, ob eine staatliche Maßnahme rechtlich als Diskriminierung einzuordnen sei, sei nicht entscheidend, aus welchen Gründen sie erfolge. Maßgebend sei vielmehr die Wirkung der staatlichen Maßnahme. Vor diesem Hintergrund schlagen sie vor, lediglich das Adjektiv „rassistisch“ zu wählen.

Die beschriebenen Bedenken gegen die Formulierung „aus rassistischen Gründen“ werden geteilt. Der Wortlaut einer Alternativformulierung sollte so eindeutig gewählt werden, dass er das Risiko einer Fehlinterpretation unter allen Umständen ausschließt. Insofern wird auch von hierher Seite diese Formulierung für eine Änderung der Landesverfassung nicht präferiert.

¹⁶⁰ Vgl. *Hong*, „Rasse“ im Parlamentarischen Rat und die Dynamik der Gleichheitsidee seit 1776, Teil I, VerfBlog, 20.07.2020, <https://verfassungsblog.de/rasse-im-parlamentarischen-rat-i/>, Zugriff am 10.08.2020; vgl. auch *Kutting, Amin*, Mit „Rasse“ gegen Rassismus? Zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung, in: Die Öffentliche Verwaltung, Juli 2020, Heft 14, S. 612-617, hier: S. 613 f.

¹⁶¹ *Hong*, „Rasse“ im Parlamentarischen Rat und die Dynamik der Gleichheitsidee seit 1776, Teil I, VerfBlog, 20.07.2020, <https://verfassungsblog.de/rasse-im-parlamentarischen-rat-i/>, Zugriff am 10.08.2020.

¹⁶² Abgeordnetenhaus Berlin, r17-54-wp (Wortprotokoll), S. 3 ff.

¹⁶³ Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2010, S. 6 f., https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf, Zugriff am 03.08.2020; *ders.*, LT Bbg. P-Ha 5/48, Anl. Anl. 8 S. 4 f., *ders.*, Abgeordnetenhaus Berlin, r17-54-wp (Wortprotokoll), S. 8.

¹⁶⁴ LT Bbg. P-Ha 5/48, Anl. Anl. 6 S. 4.

Vor dem Hintergrund der Bedenken schlagen die genannten Autoren vor, lediglich das Adjektiv „rassistisch“ zu wählen. Die Wahl dieses Adjektivs ist auch Gegenstand des aktuellen Gesetzentwurfs vom 1. Juli 2020 der Fraktion Die Linke und einiger Abgeordneter von ihr im Deutschen Bundestag zur Änderung von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.¹⁶⁵

Nach Auffassung von *Kutting* und *Amin*¹⁶⁶ ist auch das Adjektiv „rassistisch“ denselben Bedenken ausgesetzt. Es enthalte eine subjektive Komponente, die sich aus der im Wort „rassistisch“ angelegten Bezugnahme auf intrinsische Elemente¹⁶⁷ ergebe, welche sich der Nachweisbarkeit entzögen. Sie schlagen daher die Formulierung „aufgrund rassistischer Kriterien“ vor.

Die Bedenken von *Kutting* und *Amin* werden nicht geteilt. Sie werden, soweit ersichtlich, bislang auch nicht von weiteren Autorinnen oder Autoren vertreten. Das Wort „rassistisch“ ist das Adjektiv zu „Rassismus“. Als solches ist es ein „Eigenschaftswort“ und beschreibt ein Wesen oder Ding, ein Geschehen, eine Eigenschaft oder einen Umstand als mit einem bestimmten Merkmal versehen¹⁶⁸ und damit gerade die Wirkung einer Maßnahme. Eine subjektive Komponente dürfte das Wort nicht beinhalten. In diesem Sinne wird es auch im Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke und einiger Abgeordneter der Fraktion vom 1. Juli 2020 im Deutschen Bundestag verstanden.¹⁶⁹

Die von *Kutting* und *Amin* vorgeschlagene Formulierung „aufgrund rassistischer Kriterien“ dürfte gleichfalls keinen Bedenken ausgesetzt sein. Durch den Zusatz des Wortes „Kriterien“ vermeidet sie eine Interpretation in eine subjektive Richtung und betont die der Diskriminierung zugrunde liegenden Anknüpfungspunkte. Verbunden mit der Präposition „aufgrund“ dürfte jede Fehlinterpretation in der Weise, dass es auf die die Motive bzw. Gründe des Handelnden ankommt, ausgeschlossen sein, so dass die Formulierung „im Sinne eines strikten, motivunabhängigen Anknüpfungsverbots zu verstehen ist.“¹⁷⁰

Damit dürfte festgehalten werden können, dass sich als Alternativformulierungen solche anbieten, welche entweder nur das Adjektiv „rassistisch“ oder die Worte „aufgrund rassistischer Kriterien“ enthalten.

cc) Änderungsvorschläge für Art. 4 Satz 2 LV und Art. 19 LV

Auf Basis der vorstehenden Untersuchung bieten sich die nachfolgenden Vorschläge zur Änderung der Landesverfassung in Art. 4 und Art. 19 an. Sie sind davon geprägt, die Kernaussage des jeweiligen Verfassungsartikels unverändert zu lassen. Denn sie lassen den Verfassungswortlaut

¹⁶⁵ BT-Drs. 19/20628.

¹⁶⁶ Mit „Rasse“ gegen Rassismus?, in: DÖV 2020, S. 612-617, hier: S. 616.

¹⁶⁷ Von innen her kommende Elemente, vgl. Duden online, intrinsisch, <https://www.duden.de/node/147534/revision/147570>, Zugriff am 24.08.2020.

¹⁶⁸ Vgl. Duden online, Adjektiv, <https://www.duden.de/node/2744/revision/2770>, Zugriff am 24.08.2020.

¹⁶⁹ Vgl. BT-Drs. 19/20628, S. 7.

¹⁷⁰ *Kutting, Amin*, Mit „Rasse“ gegen Rassismus?, in: DÖV 2020, S. 612-617, hier: S. 616 f.

möglichst unverändert und halten am bisherigen Sprachduktus fest. Durch die Stellung der Alternativformulierung am Satzanfang bei Art. 4 LV bzw. zu Beginn des Einschubs bei Art. 19 LV wird das betreffende Verbot noch stärker betont als bisher und herausgestellt, dass es sich um besonders verpönte Beleidigungen und beim Zugang zu öffentlichen Ämtern um ein absolutes, einer Abwägung nicht zugängliches Diskriminierungsverbot handelt.

| Art. 4 LV [Ehre] | |
|--|---|
| Aktuelle Fassung | Änderungsvorschlag |
| <i>¹Die Ehre des Menschen steht unter dem Schutz des Staates. ²Beleidigungen, die sich gegen einzelne Personen oder Gruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, einer religiösen, weltanschaulichen oder anerkannten politischen Gemeinschaft richten, sollen durch öffentliche Klage verfolgt werden.</i> | <i>¹Die Ehre des Menschen steht unter dem Schutz des Staates. ²Rassistische Beleidigungen oder solche, die sich gegen einzelne Personen oder Gruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen, weltanschaulichen oder anerkannten politischen Gemeinschaft richten, sollen durch öffentliche Klage verfolgt werden.</i> |

| Art. 19 LV [Zugang zu öffentlichen Ämtern] | |
|---|---|
| Aktuelle Fassung | Änderungsvorschlag |
| <i>Alle Deutschen, ohne Unterschied der Rasse, des Religionsbekenntnisses, der Parteizugehörigkeit oder des Geschlechtes, sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen, sofern sie die Gewähr dafür bieten, ihr Amt nach den Vorschriften und im Geiste der Verfassung zu führen.</i> | <i>Alle Deutschen, ohne Diskriminierung aufgrund rassistischer Kriterien und ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, der Parteizugehörigkeit oder des Geschlechtes, sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen, sofern sie die Gewähr dafür bieten, ihr Amt nach den Vorschriften und im Geiste der Verfassung zu führen.</i> |